ARTIKEL VIII

Verjährung und Ersitzung

15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch andere Rechtshandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche nicht geltend gemacht werden können oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während deren solche Klagen oder andere Rechtshandlungen durch die Schließung der deutschen Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

£.

. ARTIKEL IX

Strafen

16. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einsphließlich der Todesstrafe, geahndet.

Л

ARTIKEI * X

Inkrafttreten

17. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Allgemeine Anweisungen an Richter Nr. 1
\(\text{und} \)

*
Dienstanweisung für Amtsrichter f

Nur für den Dienstgebrauch!